

Gemeinde Karenz

Erneute Amtliche Bekanntmachung

der Beschlussfassung der Gemeinde Karenz über die 1. Ergänzungssatzung zur Abrundungssatzung der Gemeinde Karenz für den Ortsteil Karenz gemäß § 34 Abs. 4 BauGB – Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschlüsse

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.07.2019 wurden die im Rahmen der Auslegung in der in der Zeit vom 16.04.2019 bis zum 16.05.2019 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Unterlagen Planteil A und B sowie Begründung Planungsstand 15.02.2019 zum o.g. Satzungsverfahren geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Einwender wurden vom Abwägungsergebnis benachrichtigt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen am 09.07.2019 die 1. Ergänzungssatzung zur Abrundungssatzung der Gemeinde Karenz für den Ortsteil Karenz gemäß § 34 Abs. 4 BauGB Planungsfassung Endfassung 17. Juni gemäß § 10 BauGB in der aktuellen Fassung als Satzung. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung wurde am 02.08.2019 bekannt gemacht und dann am 05.08.2019 ausgefertigt. Gemäß Hinweis des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind Satzungen der Bauleitplanung und städtebauliche Satzungen entgegen anderer kommunaler Satzungen **vor der Bekanntmachung** durch den Bürgermeister der Gemeinde **auszufertigen**. Damit bekundet das Gemeindeoberhaupt die Richtigkeit des durchgeführten Verfahrens. Aus diesem Grund stellt die spätere Ausfertigung einen Verfahrensfehler dar und die Bekanntmachung muss wiederholt werden. Die Satzung kann rückwirkend zum 03.08.2019 in Kraft gesetzt werden (vgl. § 214 Abs. 4 BauGB). Ein neuer Beschluss der Gemeinde ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss v. 10.08.2000, Az.: 4 CN 2/99, NVwZ 2001, 203).

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss über die oben genannte Satzung aufgrund der Heilung eines Verfahrensfehlers hiermit erneut bekanntgemacht. Inhaltlich ändert sich nichts an der Satzung – weder im Planteil noch im Textteil noch in der Begründung.

Die 1. Ergänzungssatzung zur Abrundungssatzung der Gemeinde Karenz für den Ortsteil Karenz gemäß § 34 Abs. 4 BauGB tritt **rückwirkend zum 03.08.2019** in Kraft.

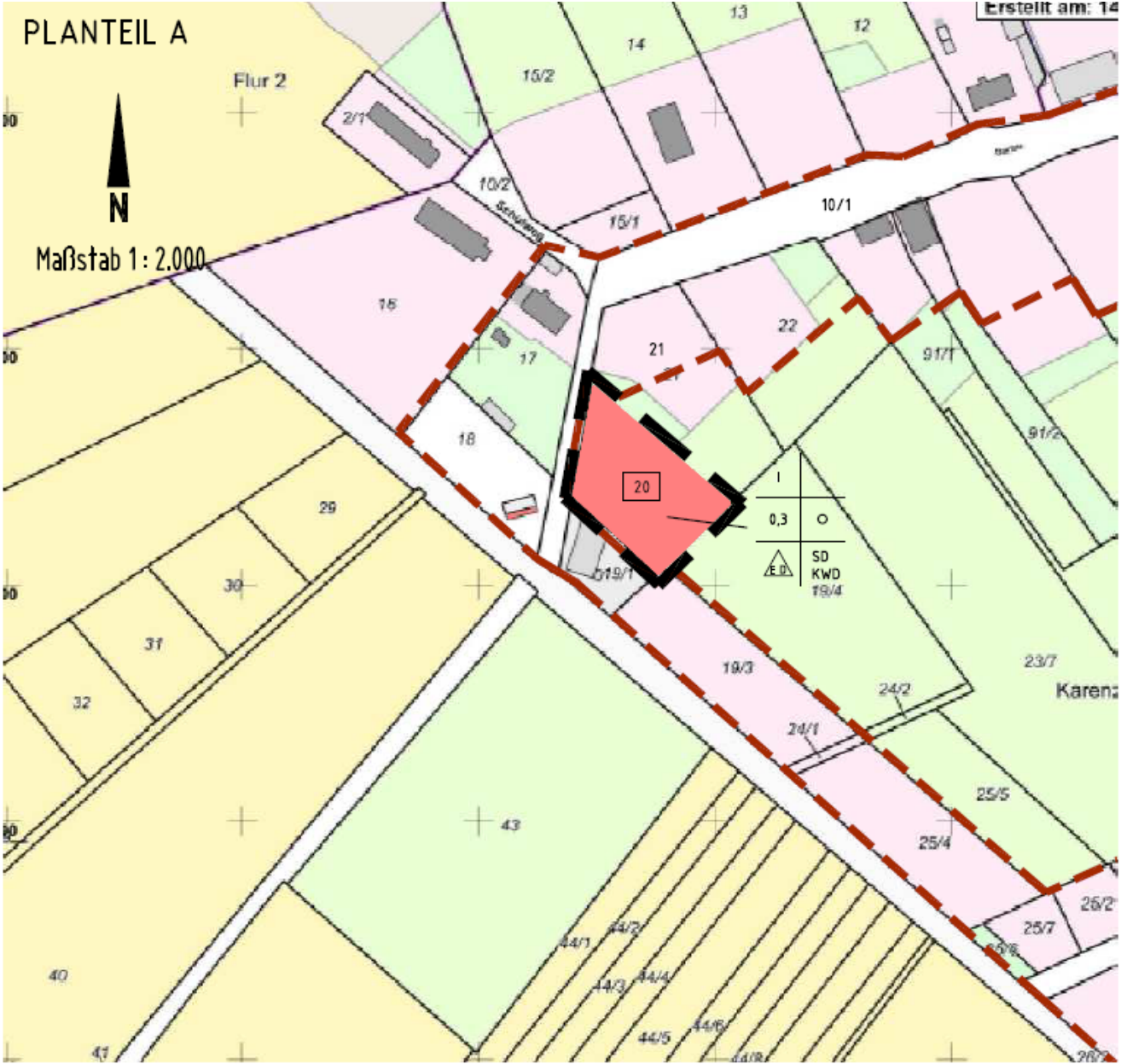
Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Amt Dömitz-Malliß im Bauamt mit Sitz in Dömitz, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz zu den Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 der KV M-V hingewiesen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karenz, den 20.09.2019

Eckardt-Hönig

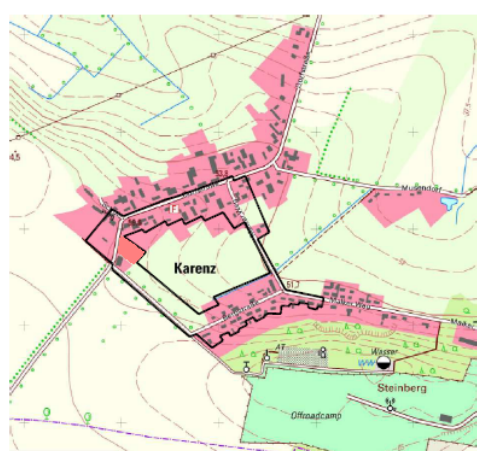
Siegel



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Abrundungssatzung vom 04.04.2009 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Ergänzungssatzung
- Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- I 1 Vollgeschoss (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
- 0,3 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
- O Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
- Einzel- oder Doppelhaus (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)
- SD Dachart (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
KWD (Satteldach und Krüppelwalmdach)



TEXTTEIL B

1. Auf der Ergänzungsfläche gelten die gesetzlichen Grundlagen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB.
2. Stellplätze sind auf dem Grundstück selbst zu schaffen. Sie können auch auf nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.
3. Vorhandene Bäume sind zu dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
4. Flächenversiegelungen sind zu minimieren. Die erforderlichen Befestigungen (z.B. Stellflächen) sind weitgehend mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.